

bereiteten ihm wiederholt Sorgen<sup>46</sup>. Die Reichsregierung wurde also von politischen Gründen geleitet. Ein entscheidender Erfolg für diese deutsche Politik trat nach dem Abschluß der Saarländischen Abkommen und des Eisenpakts, die beide der Eingliederung der Saareisen- und -stahlindustrie in den deutschen Wirtschaftsraum dienten, rasch ein, da nun das Interesse der französischen Industriellen an diesen Produktionszweigen im Saargebiet endgültig zurückging; die Werke mit einer sechzigprozentigen französischen Beteiligung kamen im Laufe der folgenden Jahre wieder überwiegend in deutsche bzw. saarländische Hände<sup>47</sup>. Die Saarparteien und die Saarländische Wirtschaft hatten im Kampf um die Zollfragen ihre Interessen mit den nationalen Belangen zu verknüpfen verstanden.

### 3. Ergebnisse der innersaarländischen Entwicklung

Die innersaarländische Entwicklung läßt sich fast auf allen Gebieten der Gesetzgebung in drei nicht scharf voneinander abzugrenzende Phasen gliedern<sup>1</sup>.

In den ersten Jahren von 1920 bis 1922/23 wurden die Verhältnisse vorwiegend von den Vorstellungen der Regierungskommission und besonders Raults bestimmt. Kritik an den Maßnahmen der Regierungskommission und der Wunsch zu einer grundsätzlichen Änderung der saarländischen Verhältnisse überwogen in den Äußerungen der Parteien.

In der Zeit von der Errichtung des Landesrates (1922) und der Ratsdebatte im Juli 1923 bis zum Rücktritt Raults (1926) dominierten in der Begegnung zwischen Regierungskommission und Parteien noch die großen und heftigen Kontroversen im Landesrat, die sich an den nationalpolitischen Aspekten einer Reihe von Gesetzen, z. B. der Einführung der französischen Zollgesetze und der französischen indirekten Steuern entzündeten. Rault setzte gegen den Willen der Parteien noch jene Regelungen durch, die er für die vertragsgemäße Ausgestaltung des Systems, insbesondere die Sicherung der französischen Rechte, für notwendig hielt. Die Tatsache aber, daß der Rat des Völkerbundes sich mehrmals für ein möglichst demokratisches Regierungssystem an der Saar ausgesprochen<sup>2</sup> und einige Fragen der saarländischen Gesetzgebung erörtert hatte, erhöhte bereits in dieser zweiten Phase der Entwicklung die Bedeutung der Landesratsäußerungen und der Stellung-

<sup>46</sup> A.A. II Bes. Geb. Saargebiet: Rückgliederung Bd. 1: e. o. II SG 1025 Memorandum von Legationsrat Voigt über die Saar v. 1. 6. 1929. Das zeigt auch AStA München MW Nr. 2268, Beiakt: Verhältnisse der Saarbergleute.

<sup>47</sup> Lambert, a. a. O., S. 159 f.; Cartellieri, a. a. O., S. 241 f.; Borck, a. a. O., S. 26 f. Vgl. auch oben S. 141 Anm. 1.

<sup>1</sup> Katsch, a. a. O., S. 96 ff., und Kall, a. a. O., S. 497, gliedern ebenfalls in drei Phasen, erarbeiten aber andere Zäsuren, nämlich 1926 mit dem Rücktritt Raults als Ende der ersten Phase, 1928 mit dem Rücktritt Lamberts als Ende einer Übergangsphase, in der die Verhältnisse sich bereits besserten, und als Beginn der Tätigkeit einer neutralen Kommission. Diese Einteilung ist aus der Sicht der damaligen Zeit gewonnen und würdigt die tatsächliche gesetzliche Entwicklung nicht genügend.

<sup>2</sup> Vgl. dazu oben S. 67 f. u. S. 77.